



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. März 2017
(OR. en)

6012/17

CONOP 12
CODUN 8
COARM 35
CFSP/PESC 95

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Delegationen

Betr.: Jahresbericht über den Stand der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (2016)

Die Delegationen erhalten als Anlage den Jahresbericht über den Stand der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (2016), den der Rat auf seiner 3516. Tagung am 6. Februar 2017 gebilligt hat.

**JAHRESBERICHT ÜBER DEN STAND DER UMSETZUNG DER STRATEGIE DER
EUROPÄISCHEN UNION GEGEN DIE VERBREITUNG VON
MASSENVERNICHTUNGSWAFFEN (2016)**

EINLEITUNG

1. Der vorliegende Bericht über den Stand der Umsetzung der vom Europäischen Rat im Dezember 2003 verabschiedeten Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Dokument 15708/03) umfasst die im Jahr 2016 durchgeführten Tätigkeiten. Der Schwerpunkt dieses Berichts, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, liegt auf den wichtigsten Entwicklungen. Alle Tätigkeiten wurden im globalen Kontext der Politik der EU in den Bereichen Sicherheit und Konfliktprävention durchgeführt.
2. Im Einklang mit der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (Dokument 10715/16), der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und den Neuen Handlungslinien (Dokument 17172/08) bestimmen die folgenden Leitgrundsätze nach wie vor das Handeln der Europäischen Union:
 - a. ein wirksamer Multilateralismus, einschließlich der Förderung der Universalität der internationalen Verträge, Übereinkommen und anderen Instrumente und deren Umsetzung durch diplomatische Maßnahmen und durch finanzielle Unterstützung von Drittländern und internationalen Organisationen,
 - b. eine enge Zusammenarbeit mit Ländern im Hinblick auf eine Stärkung des internationalen Nichtverbreitungssystems,
 - c. Thematisierung von Nichtverbreitungsfragen bei bilateralen Treffen im Rahmen des politischen Dialogs der EU sowie des Dialogs der EU über Nichtverbreitung und Abrüstung sowie bei eher informellen Kontakten,
 - d. die wirksame und komplementäre Nutzung sämtlicher verfügbarer Instrumente und Finanzmittel – des Haushalts der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, des Stabilitäts- und Friedensinstruments (IcSP) sowie sonstiger Instrumente –, um den Maßnahmen der EU zur Verwirklichung der Ziele ihres auswärtigen Handelns größtmögliche Wirkung zu verleihen.

3. Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) sowie - bei zahlreichen Gelegenheiten - der Sondergesandte für Abrüstung und Nichtverbreitung und die Vorsitzenden der Gruppen "Nichtverbreitung" und "Ausfuhr konventioneller Waffen" haben die Europäische Union im Jahr 2016 bei einer Reihe wichtiger internationaler Zusammenkünfte vertreten:
- in den Sitzungen der für Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen zuständigen Direktoren der G7 in Tokyo (12. bis 14. Januar 2016), in Hiroshima (2. bis 5. März 2016) und in Wien (26. September 2016),
 - auf der Sondertagung des mit der Resolution 1540 eingesetzten Ausschusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in Madrid im Zusammenhang mit der umfassenden Überprüfung des Standes der Durchführung der Resolution (12. und 13. Mai 2016) und bei den anschließenden offenen Konsultationen zur umfassenden Überprüfung des Standes der Durchführung der Resolution 1540 (20. bis 22. Juni 2016),
 - auf der Tagung anlässlich des zehnten Jahrestages der Gründung der Globalen Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus am 15. und 16. Juni 2016 in Den Haag,
 - auf der 60. Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) vom 26. bis 30. September 2016 in Wien,
 - auf der Tagung des Ersten Ausschusses der VN-Generalversammlung im Oktober und November 2016 in New York,
 - auf der achten Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BWÜ) vom 7. bis 25. November 2016 in Genf,
 - auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (CWÜ) vom 28. November bis 2. Dezember 2016 in Den Haag sowie
 - auf der von der IAEO vom 5. bis 9. Dezember 2016 in Wien veranstalteten internationalen Konferenz über "Nuclear Security: Commitments and Actions".

Der Sondergesandte hat folgende Schwerpunkte gesetzt:

- a. Förderung des Beitritts aller Staaten zum Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) und des Inkrafttretens dieses Vertrags sowie Verbesserung der Wahrnehmbarkeit des diesbezüglichen Engagements der EU,
 - b. Aufnahme und Fortführung des Dialogs zum Thema Nichtverbreitung mit wichtigen Partnern und durchgängige Berücksichtigung von Nichtverbreitungsfragen in den bilateralen Beziehungen der Union,
 - c. Vorbereitung der Mitwirkung der EU beim Prozess der Gipfeltreffen über nukleare Sicherung und bei den Folgemaßnahmen.
4. Die Gruppe "Nichtverbreitung" des Rates der Europäischen Union kam 2016 elf Mal – auch auf Direktorenebene – zusammen, um die Standpunkte der EU und künftige Maßnahmen zu erörtern. Die EU-Delegationen in Wien, Genf und New York arbeiteten einige Erklärungen der EU für multilaterale Foren aus und wirkten durch regelmäßige EU-Koordinierungssitzungen aktiv bei der Politikgestaltung mit.

NUKLEARFRAGEN

5. Die EU unterstützt uneingeschränkt die Förderung des Beitritts aller Staaten zu den Nichtverbreitungs- und Abrüstungsübereinkünften. Während des ganzen Jahres bekräftigte die EU, dass sie entschieden für die umfassende, vollständige und wirksame Umsetzung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV), das rasche Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) und die Schaffung einer Zone im Nahen Osten, die frei von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersystemen ist, eintritt. Im Rahmen der Abrüstungskonferenz wurde zudem der Aufnahme von Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper (FMCT) und dem baldigen Abschluss dieser Verhandlungen hohe Priorität eingeräumt.

Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)

6. Die EU misst den Kernzuständigkeiten der IAEO in Bezug auf Nichtverbreitung, Kernenergie, nukleare Sicherheit, nukleare Sicherung und technische Zusammenarbeit große Bedeutung bei. Bezieht man die bilateralen Beiträge ihrer Mitgliedstaaten ein, so ist die EU der zweitgrößte Geber des IAEO-Fonds für nukleare Sicherung. Die EU hat von 2009 bis 2016 auf der Grundlage von sechs aufeinanderfolgenden Gemeinsamen Aktionen und Beschlüssen des Rates insgesamt einen finanziellen Beitrag von beinahe 42 Mio. EUR geleistet. Aufbauend auf den Ergebnissen des sechsten Beschlusses des Rates (2013/517/GASP) und den bei dessen Durchführung gesammelten Erfahrungen hat die EU im Dezember 2016 den siebten Beschluss des Rates über die Unterstützung für die Tätigkeiten der IAEO im Bereich der nuklearen Sicherung auf der Grundlage des IAEO-Aktionsplans für nukleare Sicherung für den Zeitraum 2017-2019 angenommen, in dessen Rahmen rund 9,3 Mio. EUR bereitgestellt werden.
7. Die von der EU bereitgestellten Finanzmittel haben es der IAEO ermöglicht, Länder dabei zu unterstützen, den physischen Schutz ausgewählter Einrichtungen zu verbessern und sicherzustellen, ihre nationalen Verwaltungsstrukturen für den physischen Schutz, die Sicherheit und die Sicherung von radioaktivem Material zu verbessern und die erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen. Zahlreiche ungesicherte Strahlenquellen wurden geschützt, demontiert oder beseitigt; ferner wurde sensible Nuklearausrüstung und -technologie sowie Ausrüstung für die Grenzüberwachung verbessert, und durch Ausbildungsmaßnahmen für Bedienstete konnte weltweit die nukleare Sicherung verbessert werden.
8. Die Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Kommission hat ihre Unterstützung der IAEO-Datenbank über den illegalen Handel fortgesetzt. Die IAEO hat festgestellt, dass aufgrund der Modernisierung der Website mit den Formblättern für die Meldung von Zwischenfällen (Incident Notification Forms) Verbesserungen bei der Berichterstattung zu verzeichnen sind. Die EU wird hier weiterhin Unterstützung leisten.
9. Die EU hat zur Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans beigetragen, indem sie die mit diesem Aktionsplan eingerichtete Gemeinsame Kommission und einige von der Gemeinsamen Kommission eingesetzte Facharbeitsgruppen koordiniert. Die Koordinierungstätigkeiten erfolgten unter uneingeschränkter Achtung der langfristigen Aufgabe der IAEO, die in der Verifikation und Überwachung der nuklearbezogenen Verpflichtungen Irans besteht. Zudem wirkt die EU bei der Umsetzung von Anlage III des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans mit, wobei sie sich eng mit der IAEO abstimmt; Ziel ist es, die zivile nukleare Zusammenarbeit mit Iran insbesondere bei Projekten zur Verbesserung der nuklearen Sicherheit zu fördern.

10. Im Februar 2016 haben die EU-Delegationen in 63 Ländern mit Unterstützung der EU-Mitgliedstaaten diplomatische Outreach-Maßnahmen durchgeführt, um den Weg für das Inkrafttreten der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial zu ebnen. Die EU hat die IAEO dabei unterstützt, für das ursprüngliche Übereinkommen und die zugehörige Änderung zu werben. Der Beschluss [2013/517/GASP](#) des Rates enthält einen Abschnitt mit folgendem Wortlaut: "Erhöhung der Zahl der Staaten, die dem Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial (CPPNM) und dessen Änderung beitreten und/oder die Absicht bekundet haben, die internationalen Übereinkünfte umzusetzen, die den Rahmen für nukleare Sicherheit unterstützen." Die EU hat begrüßt, dass die Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial im Mai 2016 in Kraft getreten ist; sie wird auch weiterhin Länder dabei unterstützen, das Übereinkommen vollständig umzusetzen.
11. Auf der Grundlage der vom Rat der Europäischen Union am 8. Dezember 2008 eingegangenen Verpflichtungen hat der Rat am 15. November 2016 den Beschluss (GASP) [2016/2001](#) über einen Beitrag der Union zur Einrichtung und sicheren Verwaltung einer Bank für schwach angereichertes Uran (LEU) unter der Kontrolle der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) angenommen. Der Beitrag von über 4 Mio. EUR wird dabei helfen, Kernbrennstoff auf sichere und gesicherte Weise bereitzustellen. Ferner wird die IAEO durch diesen Beitrag dabei unterstützt, beim Transport von LEU von der Beschaffung bis zur Lieferung und bei der Lagerung dieses Urans in der Bank für LEU für Sicherheit und Sicherung zu sorgen. Die Europäische Kommission hat aus dem Stabilitäts- und Friedensinstrument bereits 20 Mio. EUR bereitgestellt, mit denen der Erwerb von LEU finanziert werden soll, sobald das Projekt in die Abwicklungsphase eintritt.
12. Die geltenden Verifikationsstandards werden durch die Übereinkommen über umfassende Sicherungsmaßnahmen und die Zusatzprotokolle gebildet, und die EU fordert weiterhin den unverzüglichen universellen Beitritt zu diesen Übereinkommen und Protokollen. Die enge Zusammenarbeit von EURATOM und der IAEO ermöglicht wirksame und gut funktionierende Sicherungsmaßnahmen. Die EU unterstützt das IAEO-Sicherungssystem aktiv durch das Unterstützungsprogramm der Europäischen Kommission für Sicherungsmaßnahmen und die Unterstützungsprogramme einiger ihrer Mitgliedstaaten.

13. Zur Förderung der friedlichen Nutzung der Kernenergie hat die EU für den Zeitraum 2014-2020 einen Betrag von 225 Mio. EUR bereitgestellt, mit dem die nukleare Sicherheit, der Strahlenschutz und die Anwendung wirksamer und gut funktionierender Sicherungsmaßnahmen in Drittländern gefördert werden. Für die EU und ihre Mitgliedstaaten ist die weltweite Anwendung und die kontinuierliche Verbesserung der nuklearen Sicherheit äußerst wichtig. In der Richtlinie 2009/71/EURATOM des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen wird als eines der Ziele festgeschrieben, Unfälle zu verhüten und im Falle eines Unfalls dessen Auswirkungen abzumildern, indem frühe und große Freisetzungen von radioaktivem Material vermieden werden. Die EU und ihre Mitgliedstaaten unterstützen nach wie vor entschieden das Programm für technische Zusammenarbeit der IAEO, unter anderem durch umfangreiche Beiträge zum Fonds für technische Zusammenarbeit und zur Initiative für die friedliche Nutzung (Peaceful Uses Initiative). Die EU ist zweitgrößter Geber des Programms für technische Zusammenarbeit, was einmal mehr zeigt, wie stark sie sich für alle drei Säulen des Nichtverbreitungsvertrags engagiert.
14. Die EU und die IAEO veranstalten jährliche Treffen hoher Beamter, die der Überprüfung und Planung ihrer breit angelegten Zusammenarbeit dienen. Das Jahrestreffen 2016 wurde von der IAEO am 21. und 22. Januar in Wien ausgerichtet. Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee der EU besuchte am 25. April 2016 Wien und ist zu Treffen mit hochrangigen Vertretern der IAEO zusammengekommen. Gegenstand der Gespräche waren die Tätigkeiten der IAEO auf dem Gebiet der Verifikation einschließlich regionaler Fragen, der nuklearen Sicherheit und Sicherung sowie nuklearer Anwendungen.

Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT)

15. Das frühzeitige Inkrafttreten und die Universalität des CTBT sind wichtige Ziele der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. Alle Mitgliedstaaten der EU haben durch die Ratifizierung des Vertrags und die vorläufige Anwendung der sich daraus ergebenden grundlegenden Verpflichtungen ihr Eintreten für den Vertrag unter Beweis gestellt. Am 20. Jahrestag der Auflegung des Vertrags zur Unterzeichnung hat die EU einen Aktionsplan zur Unterstützung des CTBT und dessen Organisation (CTBTO) angenommen und umgesetzt, mit dem der Nutzen und der Mehrwert des Vertrags für Frieden, Sicherheit und Nichtverbreitung gefördert werden, auch was seine zivilen Anwendungen anbelangt.

16. Auf Einladung des Exekutivsekretärs der CTBTO Lassina Zerbo hat die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission Federica Mogherini am 13. Juni 2016 an der Ministerialtagung im Rahmen der 46. Sitzung der Vorbereitenden Kommission für die CTBTO teilgenommen und eine zuvor vereinbarte EU-Erklärung abgegeben. Gemeinsam mit dem Außenminister Kasachstans führte sie den Vorsitz bei einem nicht öffentlichen Rundtischgespräch auf Ministerebene, bei dem zur Ratifizierung des CTBT aufgerufen und für den Nutzen des Verifikationssystems der CTBTO geworben wurde, und eröffnete eine Sonderausstellung zum Jahrestag. Um im Parlament für die Förderung des Vertrags und den mit ihm verbundenen Nutzen zu sensibilisieren, hat die Hohe Vertreterin Mogherini gemeinsam mit Exekutivsekretär Zerbo an einem Gedankenaustausch zum 20. Jahrestag der Auflegung des CTBT zur Unterzeichnung teilgenommen, den der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten des Europäischen Parlaments am 7. Juli 2016 in Straßburg veranstaltet hat. Zudem ergriff die Hohe Vertreterin im Namen der EU das Wort auf der achten Ministertagung der Freunde des CTBT, die unter dem Motto "Time to finish what we started" am 21. September 2016 in New York am Rande der Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen stattfand.
17. Die EU nutzt jede sich bietende Gelegenheit, um in internationalen Foren und bei Zusammenkünften mit Ländern, die den CTBT noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben, die Ratifizierung des Vertrags zu propagieren, und setzt weiterhin diplomatische Mittel ein, um in diesen Ländern für das Inkrafttreten des Vertrags zu werben. Die EU hat den CTBT auf der bilateralen Ebene im politischen Dialog und im Dialog über Nichtverbreitung und Abrüstung mit Indien, Pakistan und den Vereinigten Staaten zur Sprache gebracht. Der Sondergesandte des EAD für Abrüstung und Nichtverbreitung hat am 31. August 2016 an der Jawaharlal Nehru Universität in New Delhi eine Präsentation über die Politik und die Maßnahmen der EU zur Förderung von Abrüstung und Nichtverbreitung gehalten und die Gelegenheit genutzt, um für den CTBT zu werben.
18. Die EU wird den CTBT auch weiterhin sowohl politisch als auch finanziell in starkem Maße unterstützen. Seit 2006 hat der Rat sieben Gemeinsame Aktionen und Beschlüsse des Rates angenommen, durch die die Tätigkeiten der Vorbereitenden Kommission für die CTBTO unterstützt und ihre Überwachungs- und Verifikationsfähigkeiten weiter gestärkt werden. Die finanzielle Unterstützung der EU für die CTBTO beläuft sich bisher auf insgesamt über 18,5 Mio. EUR.

Initiativen auf dem Gebiet der nuklearen Sicherung

19. Die EU war eine von nur vier internationalen Organisationen, die zur Teilnahme an dem Gipfel zur nuklearen Sicherung eingeladen waren, der am 31. März und 1. April 2016 unter dem Vorsitz von US-Präsident Obama stattfand. Vertreten wurde die Europäische Union vom Präsidenten des Europäischen Rates Tusk und von der Hohen Vertreterin Mogherini. Zum Abschluss des Gipfeltreffens wurden ein Communiqué und fünf Aktionspläne zur Unterstützung der einschlägigen Tätigkeiten der VN, der IAEO, von Interpol, der Globalen Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus und der Globalen Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen vorgelegt. Im Dezember 2016 hat sich die EU der Kontaktgruppe für nukleare Sicherung (Nuclear Security Contact Group - NSCG) angeschlossen.

20. Die EU hat ihre Unterstützung für die Globale Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus und für deren Auftrag, die globale Fähigkeit zur Verhinderung, Erkennung und Bekämpfung von Nuklearterrorismus zu stärken, fortgesetzt. Sie nahm an der erfolgreichen Tagung zum Jahrestag der Gründung der Globalen Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus teil, die am 15. und 16. Juni 2016 in Den Haag in den Niederlanden stattfand. Der 124 Maßnahmen umfassende CBRN-Aktionsplan der EU wurde erfolgreich umgesetzt. Basierend auf einem alle Gefahrenlagen abdeckenden Ansatz wurde mit dem Aktionsplan das übergeordnete Ziel einer Verminderung der Bedrohung und der Schädigung durch CBRN-Vorfälle zufälligen, natürlichen und vorsätzlichen Ursprungs (einschließlich terroristischer Handlungen) verfolgt. Das Ausbildungszentrum der EU für nukleare Sicherung zur Aufdeckung und Bekämpfung illegaler Handlungen mit Kernmaterial und anderen radioaktiven Stoffen (EUSECTRA) ist seit 2013 voll betriebsfähig; seine Arbeit kommt den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Partnerländern, darunter mehrere Mitglieder der Globalen Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus, zugute. Das Zentrum wird von der Gemeinsamen Forschungsstelle der EU an ihren Standorten in Karlsruhe (Deutschland) und Ispra (Italien) in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Initiativen, die von der Internationalen Atomenergie-Organisation und mehreren Partnerländern der Globalen Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus unterstützt werden, betrieben. Das Zentrum dient auch der Durchführung praktischer Übungen, die im Wesentlichen die Bekämpfung des Schmuggels von Kernmaterial zum Gegenstand haben; so wurde beispielsweise vom 8. bis 10. März 2016 in Karlsruhe in Partnerschaft mit den Vereinigten Staaten ein Workshop zur Bekämpfung des Schmuggels von Kernmaterial durchgeführt. Dabei tauschten sich Experten aus mehreren Ländern mit Vertretern der Globalen Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus, der IAEO und Interpols über bewährte Vorgehensweisen und gewonnene Erkenntnisse hinsichtlich der Verbesserung der Ermittlungsfähigkeiten und der technischen Fähigkeiten für die Bekämpfung des Schmuggels von Kernmaterial und anderem radioaktivem Material aus. Die Gemeinsame Forschungsstelle veranstaltete am 23. November 2016 in Karlsruhe für alle Mitgliedstaaten der EU eine Szenarien-basierte Übung auf hoher Ebene "APEX-Europe".

21. Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten der EU setzten ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der nuklearen Forensik zur grundlegenden Charakterisierung von abgefangenem Kernmaterial fort; dafür wurde am Institut für Transurane der Gemeinsamen Forschungsstelle eine fortschrittliche Ermittlungsmethode der nuklearen Forensik eingesetzt. Insgesamt wurde Kernmaterial untersucht, das bei über 50 Zwischenfällen aufgespürt und beschlagnahmt worden war, wodurch zuständige Behörden in den EU-Mitgliedstaaten und anderswo unterstützt wurden.

Regionale Fragen

22. Die Programme der Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK) für Kernwaffen, Massenvernichtungswaffen und ballistische Raketen sowie die Entscheidung der DVRK, jegliche Zusammenarbeit mit der IAEO einzustellen, sind für die EU nach wie vor ein wichtiger Grund zur Besorgnis. Die Hohe Vertreterin verurteilte die beiden von der DVRK am 6. Januar und 9. September 2016 durchgeführten Nuklearversuche auf das Schärfste. Die EU nutzte jede Gelegenheit, ihrer Besorgnis Ausdruck zu verleihen und deutlich zu machen, dass a) durch Nuklearversuche der Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedroht werden und das Nichtverbreitungssystem untergraben wird, und dass b) durch die Handlungen der DVRK die Spannungen auf der koreanischen Halbinsel zum Nachteil aller verschärft werden und dass die DVRK durch diese Handlungen eindeutig gegen ihre internationalen Verpflichtungen verstößt, die sich aus den einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats, einschließlich der Resolutionen 2270 und 2321, sowie aus den einschlägigen Entschlüssen der Generalkonferenz der IAEO ergeben. Die EU hat alle einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats umgesetzt. Im Einklang mit den Zielsetzungen dieser Resolutionen hat sie als eine weitere Maßnahme zur Verteidigung des internationalen Nichtverbreitungssystems zusätzliche autonome restriktive Maßnahmen erlassen.
23. Durch das EU-Konsortium für Nichtverbreitung hat die EU gemeinsam mit dem Außenministerium der Republik Korea ein Seminar organisiert, das am 24. und 25. Oktober 2016 in Seoul stattfand und die kerntechnischen Aspekte und die auf ballistische Raketen bezogenen Aspekte der DVRK-Krise zum Thema hatte.
24. In Bezug auf andere Regionen hat die EU in den einschlägigen multilateralen Foren ihr Engagement für die Schaffung einer von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen sowie von ihren Trägersystemen freien Zone im Nahen Osten weiter unter Beweis gestellt. Dieses Thema ist auch Gegenstand der Beratungen in der vor Kurzem im Rahmen des strategischen Dialogs zwischen der EU und der Arabischen Liga eingesetzten Arbeitsgruppe der EU und der Arabischen Liga über Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle. Die Arbeitsgruppe ist 2016 zu zwei Sitzungen zusammengekommen.

Genfer Abrüstungskonferenz (CD) / Vertrag über das Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper

25. Gemäß ihrem Mandat kommt der Abrüstungskonferenz (CD) eine bedeutende Rolle bei der Aushandlung multilateraler Abrüstungsverträge zu. Die EU sieht den fortdauernden Stillstand in diesem Gremium daher mit Sorge.
26. Eine eindeutige Priorität für die EU ist die sofortige Aufnahme und der baldige Abschluss von Verhandlungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz über einen Vertrag über das Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage von Dokument CD/1299 und dem darin enthaltenen Mandat. Die EU begrüßt den Bericht der Gruppe der Regierungssachverständigen, der die vorgebrachten Standpunkte widerspiegelt und in dem Konvergenz- und Divergenzbereiche aufgezeigt werden. Die EU setzt sich uneingeschränkt für künftige Gespräche in der hochrangigen Vorbereitungsgruppe ein, wie sie in der Resolution des Ersten Ausschusses der 71. VN-Generalversammlung mit dem Titel "General and complete disarmament: treaty banning the production of fissile material for nuclear weapons or other nuclear explosive devices" (Allgemeine und vollständige Abrüstung: Vertrag über das Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper) vorgesehen sind.
27. Die EU appelliert an alle Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz, die Verhandlungen über einen solchen Vertrag unverzüglich aufzunehmen und mit den Beratungen über die weiteren aktuellen Themen gemäß dem verabschiedeten Arbeitsprogramm (Dokument CD/1864) zu beginnen. Ferner ermutigt sie alle über Kernwaffen verfügenden Länder, die bisher noch kein sofortiges Moratorium in Bezug auf die Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper verkündet haben, ein solches Moratorium zu verkünden und einzuhalten. Außerdem bekräftigt die EU ihr langfristiges Engagement für eine Erweiterung der Abrüstungskonferenz.

CHEMISCHE WAFFEN

28. Die EU hat die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) weiterhin unterstützt, indem sie freiwillige Beiträge im Hinblick auf die Verwirklichung der Kernziele des Übereinkommens über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ) und zu den Sonderoperationen im Zusammenhang mit dem syrischen Chemiewaffen-Programm geleistet hat.
29. In diesem Zusammenhang hat die EU den Beschluss des Generaldirektors der OVCW unterstützt, der besagt, dass die Untersuchungsmission ihre Arbeit fortsetzt und das Team, das für die Bewertung der abgegebenen Erklärungen zuständig ist (Declaration Assessment Team), die Lücken und Widersprüche in den von Syrien abgegebenen Erklärungen weiter untersucht. Die EU begrüßte die Annahme der Resolution 2319 (2016) des VN-Sicherheitsrats, durch die das Mandat des mit der Resolution 2235 (2015) des VN-Sicherheitsrats eingerichteten Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der OVCW und der Vereinten Nationen, das darin besteht, diejenigen ausfindig zu machen, die in Syrien chemische Waffen eingesetzt haben, um ein Jahr verlängert wird. Die EU hat im Rahmen des Beschlusses (GASP) 2015/2215 des Rates vom 30. November 2015 bereits finanzielle Unterstützung in Höhe von 4,6 Mio. EUR zu den Kosten geleistet, die durch die Tätigkeit des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus im Rahmen der Resolution 2235 (2015) des VN-Sicherheitsrates entstehen.
30. Die EU hat zudem weiterhin die Umsetzung des im Februar 2015 erlassenen Beschlusses (GASP) 2015/259 des Rates zur Unterstützung der Haupttätigkeiten der OVCW für den Zeitraum 2015 bis 2017 überwacht.
31. Mit dem Beschluss 2014/74/GASP des Rates vom 10. Februar 2014 und der Verordnung (EU) Nr. 124/2014 des Rates vom 10. Februar 2014 wurde eine Ausnahmeregelung geschaffen, durch die es möglich wird, dass eingefrorene syrische Vermögenswerte zur Deckung von Ausgaben verwendet werden können, die der OVCW bei Verifikations- und Vernichtungsmaßnahmen in Syrien entstehen. Im November 2014 hat die EU den Generaldirektor der OVCW in einem Schreiben über diese Möglichkeit unterrichtet und ihn ersucht, bei den syrischen Behörden in dieser Angelegenheit vorstellig zu werden. Der Vorschlag wurde den syrischen Behörden übermittelt, die ihn jedoch bislang abgelehnt haben. Allerdings wird die EU diesen Vorschlag bei jeder geeigneten Gelegenheit, auch in den EU-Erklärungen, die sie im Rahmen der OVCW abgibt, erneut vorbringen.

32. Auch wenn die ursprünglichen Kernziele des Chemiewaffenübereinkommens wie die Universalität, die Vernichtung der noch vorhandenen Chemiewaffenbestände sowie die Umsetzung des Abkommens auf nationaler Ebene noch vollständig umgesetzt werden müssen, handeln die EU und ihre Mitgliedstaaten vorausschauend und haben einen Reflexionsprozess über die Zeit nach der Chemiewaffenvernichtung eingeleitet. Im Hinblick auf die anstehende vierte Konferenz zur Überprüfung des Chemiewaffenübereinkommens (Dezember 2018) haben die EU und ihre Mitgliedstaaten damit begonnen zu prüfen, welchen Problemstellungen künftig nachgegangen werden sollte, um die Relevanz der Organisation zu wahren (d. h. Unterbindung des erneuten Auftretens chemischer Waffen, der Einsatz chemischer Waffen durch nichtstaatliche Akteure und Terroristen, Konvergenz mit dem Bereich der biologischen Waffen) und so die Wirksamkeit des Übereinkommens zu stärken. In diesem Zusammenhang hat die EU die Einsetzung der offenen OVCW-Arbeitsgruppe "Künftige Prioritäten" unterstützt und mit der Ausarbeitung eines gemeinsamen Standpunkts der EU begonnen, um zu den diesbezüglichen Beratungen der OVCW beizutragen.

BIOLOGISCHE WAFFEN

33. Gestützt auf den gemeinsamen Standpunkt, der in dem Beschluss (GASP) 2015/2096 vom 16. November 2015 festgelegt wurde, hat die EU bei den Vorbereitungsarbeiten zur achten Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot biologischer Waffen und von Toxinwaffen (BWÜ) und bei den Beratungen auf dieser Konferenz, die vom 7. bis 25. November 2016 stattfand, eine proaktive und konstruktive Rolle wahrgenommen. Das starke politische und finanzielle Engagement der EU im Hinblick auf ein positives und substanzielles Ergebnis der achten Überprüfungskonferenz wurde durch zahlreiche Maßnahmen untermauert: Es fanden vier regionale Workshops zur Unterstützung der Konsensfindungsbemühungen des Konferenz-Vorsitzenden statt (in Astana, Addis Abeba, Neu Delhi und Brasilia), die EU hat Demarchen unternommen, die auch den Beitritt aller Staaten zum Übereinkommen zum Gegenstand hatten, die EU hat Arbeitsunterlagen erstellt, Nebenveranstaltungen durchgeführt und EU-Erklärungen abgegeben.

34. Die EU hat die Haupttätigkeiten im Rahmen des BWÜ seit 2006 durch vier aufeinanderfolgende Hilfsprogramme wesentlich unterstützt. Der Beschluss (GASP) 2016/51 des Rates der EU, der am 18. Januar 2016 erlassen wurde, bildet hierfür den umfassendsten Rahmen. In dem Beschluss sind Finanzmittel für BWÜ-Projekte vorgesehen, die Folgendes zum Gegenstand haben: die Universalisierung, regionale Workshops zu wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen, die für das Übereinkommen von Belang sind, die Umsetzung auf nationaler Ebene, die Unterstützung der Vorbereitungsarbeiten für die achte Überprüfungskonferenz, die Unterstützung des Mechanismus des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur Untersuchung des vermuteten Einsatzes von chemischen oder biologischen Waffen oder von Toxinwaffen, Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen. Der für den Zeitraum von 2016 bis 2018 für die Durchführung der entsprechenden Projekte bereitgestellte Finanzbetrag beläuft sich auf 2,3 Mio. EUR; damit beziffert sich die von der EU insgesamt für die Haupttätigkeiten im Rahmen des BWÜ geleistete Unterstützung auf 6,3 Mio. EUR.

BALLISTISCHE RAKETEN

Haager Verhaltenskodex

35. Der Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC) ist das Ergebnis der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, den Bereich der ballistischen Raketen, die als Träger für Massenvernichtungswaffen dienen können, zu regulieren. Der HCoC ist das einzige multilaterale Instrument für Transparenz und Vertrauensbildung im Zusammenhang mit der Verbreitung ballistischer Raketen. Die EU hat den Kodex von Anfang an nachdrücklich unterstützt. Alle Mitgliedstaaten der EU haben den Kodex unterzeichnet.
36. Durch die Unterzeichnung des Kodex gehen dessen Mitglieder freiwillig die politische Verpflichtung ein, Starts von ballistischen Flugkörpern und von Raumfahrt-Trägerraketen sowie Teststarts vorab anzukündigen. Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich zudem, eine jährliche Erklärung abzugeben, die einen Überblick über die Pläne auf dem Gebiet der ballistischen Flugkörper und der Raumfahrt-Trägerraketen gibt.
37. Seit der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten des politisch verbindlichen HCoC im November 2002 in Den Haag (Niederlande) ist die Zahl der Unterzeichnerstaaten von 93 auf 138 angestiegen.

38. Die EU nimmt eine führende Rolle dabei ein, die Universalisierung, die vollständige Umsetzung und eine verbesserte Funktionsweise des HCoC voranzutreiben und zu unterstützen. Im Dezember 2014 erließ die EU den Beschluss [2014/913/GASP](#) des Rates, durch den die Mittel für eine kontinuierliche Unterstützung des Haager Verhaltenskodex und der Nichtverbreitung ballistischer Raketen generell bereitgestellt werden; mit der praktischen Durchführung dieses Beschlusses wurde im April 2015 begonnen. Durch den Ratsbeschluss finanziert die EU im Zusammenhang mit dem HCoC Outreach-Maßnahmen, Expertentagungen und regionale Veranstaltungen zur Sensibilisierung für die Problematik. Die Maßnahmen werden von der Fondation pour la Recherche Stratégique (FRS) mit Sitz in Paris durchgeführt. Die mit finanzieller Unterstützung der EU zuletzt durchgeführten Veranstaltungen fanden in Kapstadt (April 2016), Wien (Juni 2016), Amman (September 2016), New York (Oktober 2016) sowie in Thailand und Myanmar/Birma (November 2016) statt.
39. Im November 2016 wurden die EU-Delegationen in zahlreichen Ländern angewiesen, Demarchen gegenüber den zuständigen Behörden ihrer Gastländer zu unternehmen, um diese dazu zu ermutigen, einen Beitritt zum HCoC wohlwollend zu prüfen.

Trägertechnologie-Kontrollregime

40. Bei dem Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR) handelt es sich um eine informelle politische Übereinkunft zwischen Staaten, denen es darum geht, die Verbreitung von Trägerraketen und Trägertechnologie zu begrenzen. Die MTCR-Richtlinien und -Kontrolllisten bilden eine internationale Benchmark für bewährte Verfahren zur Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit Bezug zu Trägerraketen.
41. Die Plenartagung 2016 im Rahmen des Trägertechnologie-Kontrollregimes fand vom 19. bis 21. Oktober in Busan (Republik Korea) statt. Die EU gab eine Eröffnungserklärung sowie eine Erklärung zu ihren Outreach-Maßnahmen im Rahmen ihres Outreach-Programms im Bereich der P2P (Partner-to-Partner)-Ausfuhrkontrolle ab. Auf der Plenartagung im Rahmen des Trägertechnologie-Kontrollregimes wurde neben anderen Themen ausführlich über einzelne Anträge auf Mitgliedschaft, einschließlich der Anträge von neun Mitgliedstaaten der EU, beraten. Die Frage der Mitgliedschaft wird weiterhin auf der Agenda der Tagungen im Rahmen des MTCR bleiben. Im März 2016 fand in Paris ein Treffen der erweiterten MTCR-Kontaktstelle (RPoC) statt, bei dem der EAD eine umfassende Erklärung abgegeben hat.

EINDÄMMUNG DER CBRN-RISIKEN

42. Die Umsetzung der Resolution 1540 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen wurde politisch und finanziell erheblich unterstützt. Die EU teilt die Ziele, die darin bestehen, Länder dabei zu unterstützen, die von ihnen benötigte spezifische technische Hilfe zu bestimmen, für die einschlägigen technischen Hilfsprogramme zu sensibilisieren und die Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Organisationen zu verbessern, um beim nationalen Kapazitätsaufbau zu unterstützen.
43. Bei der EU-Initiative für Exzellenzzentren zur Eindämmung von CBRN-Risiken handelt es sich um ein weltweit mit gegenwärtig mehr als 55 Partnerländern durchgeführtes Programm, das aus dem Stabilitäts- und Friedensinstrument finanziert wird. Sie zielt darauf ab, die mit CBRN-Material verbundenen Risiken einzudämmen und eine Kultur und Governance der Gefahrenabwehr zu entwickeln.
44. Das Netzwerk der Exzellenzzentren hat sich zu einer weltweiten Struktur weiterentwickelt, die sich gegenwärtig um acht Exzellenzzentren gruppiert. Die teilnehmenden Länder werden dabei unterstützt, freiwillig gemäß einem von der Basis ausgehenden Ansatz nationale und regionale Koordinierungs- und Governance-Strukturen aufzubauen. Ausgehend von konkreten Bedarfsanalysen und nationalen Aktionsplänen entwickeln diese Plattformen Strategien und bauen Kapazitäten auf. Sie werden durch mehrere Projekte zur regionalen Zusammenarbeit unterstützt, die im Rahmen der Initiative finanziert werden, und stehen anderen Finanzinstrumenten offen. Seit 2010 wurden 55 regionale Projekte finanziert. Das Budget der Initiative für den seit 2010 laufenden Zehn-Jahres-Zeitraum beträgt 250 Mio. EUR.
45. Das Netzwerk der Exzellenzzentren ist jetzt ausgereift, sodass die EU weitere Initiativen ergreifen kann, um Fragen der Governance im Bereich der Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit Cyberkriminalität, Terrorismus, kritischen Infrastrukturen, gefälschten Arzneimitteln, hybriden Bedrohungen und Explosivstoffen in Angriff zu nehmen und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nuklearen Forensik, der Grenzkontrolle und der Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck zu vertiefen. Dieser Ansatz wurde auch vom Europäischen Rechnungshof¹ angeregt, wozu der Rat am 26. Oktober 2015 Schlussfolgerungen² annahm.

¹ Sonderbericht Nr. 17/2014 des Europäischen Rechnungshofs.

² Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Oktober 2015 (Dok. 13279/15).

46. Der CBRN-Aktionsplan der EU (zur Stärkung der chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Sicherheit) von 2009 war bis Ende 2015 umzusetzen. Gegen Ende des genannten Jahres überprüfte die Kommission den erreichten Umsetzungsstand. Die Überprüfung wurde sowohl von der Kommission als auch von den Mitgliedstaaten vorgenommen. Zu den wichtigsten Ergebnissen der EU zählen die Eröffnung des EU-Ausbildungszentrums für nukleare Sicherheit zur Aufdeckung und Bekämpfung illegaler Handlungen mit Kernmaterial und anderen radioaktiven Stoffen, die Entwicklung der Datenbank des CBRN-E-Glossars sowie die Veranstaltung zahlreicher multinationaler und/oder grenzüberschreitender Ausbildungsmaßnahmen und Übungen. Der zweite Sachstandsbericht wird in Kürze veröffentlicht.
47. Im ersten Halbjahr 2017 wird ein neues strategisches Dokument veröffentlicht, in dem der Aspekt der Gefahrenabwehr der CBRN-Politik behandelt wird. Die Prioritäten der neuen Mitteilung werden in enger Zusammenarbeit mit den wichtigsten Interessenträgern, einschließlich der Vertreter der Mitgliedstaaten in der CBRN-E-Beratungsgruppe, ausgearbeitet. Der Aufbau der Mitteilung wird vermutlich dem der Europäischen Sicherheitsagenda entsprechen und der Schwerpunkt wird auf dem besseren Einsatz der vorhandenen Instrumente für den Informationsaustausch, einer vertieften operativen Zusammenarbeit und einer engen Zusammenarbeit mit den wichtigsten internationalen Partnern liegen. Ein weiterer Schwerpunkt wird die Unterstützung von Maßnahmen wie Schulung und Forschung sein. Die Kommission wird auch weiterhin Projekte im CBRN-Bereich aus dem Fonds für innere Sicherheit – Ausrichtung Polizei finanziell unterstützen.
48. Wissenschaftliche und technische Unterstützung erhielt der CBRN-Aktionsplan durch eine Reihe von Forschungsvorhaben, die aus dem Programm "Sichere Gesellschaften" des 7. Forschungsrahmenprogramms finanziert wurden. Die Forschungsvorhaben decken den gesamten Krisenmanagementzyklus von der Prävention bis zum Wiederaufbau ab. Maßnahmen zur Feststellung des Standardisierungsbedarfs könnten zur Entwicklung von Europäischen Normen (EN) führen. Die laufenden Arbeiten auf dem Gebiet der CBRN-Forschung werden durch gezielte Vorgaben im Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" weiter verstärkt.

REFLEXIONSGRUPPEN

49. Gestützt auf den Beschluss 2010/430/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 wurde die Durchführung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen vom EU-Konsortium für Nichtverbreitung, das seine Arbeit im Januar 2011 aufgenommen hat, aktiv unterstützt. Durch den Beschluss 2014/129/GASP des Rates vom 10. März 2014 wird die Tätigkeit des Konsortiums um drei Jahre verlängert, wobei auf dem Erreichten aufgebaut wird und neue innovative Projekte aufgenommen werden.
50. Durch die Arbeit des Konsortiums hat die EU bei Drittländern und bei der Zivilgesellschaft ein schärferes Profil gewonnen; außerdem hat das Konsortium mit seiner Arbeit maßgeblich zur Gestaltung der Politik der EU auf dem Gebiet der Nichtverbreitung und der Abrüstung beigetragen. Das Konsortium bildet eine Plattform für informelle Kontakte unter Praktikern und stimuliert den Dialog zwischen den unterschiedlichen Interessenträgern. Seine Tätigkeiten haben zu einer verstärkten Sensibilisierung für die mit Kernwaffen sowie chemischen und biologischen Waffen verbundenen Gefahren beigetragen. Seinem umfangreichen Netzwerk gehören 73 Reflexionsgruppen in ganz Europa an.
51. Die fünfte Konferenz der EU für Nichtverbreitung und Abrüstung, die vom EU-Konsortium für Nichtverbreitung ausgerichtet wurde, fand am 3. und 4. November 2016 in Brüssel statt. Mit über 300 Teilnehmern aus 70 Ländern und von internationalen Organisationen war dies die bislang größte Konferenz.

RESOLUTION 1540 DES SICHERHEITSRATS DER VEREINTEN NATIONEN UND AUSFUHRKONTROLLEN

Resolution 1540 der Sicherheitsrats der Vereinten Nationen

52. Die Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (im Folgenden "Resolution 1540") ist und bleibt eine der tragenden Säulen der internationalen Nichtverbreitungsarchitektur. Sie ist das erste internationale Instrument, das sich auf integrierte und umfassende Weise mit Massenvernichtungswaffen, ihren Trägersystemen und verwandtem Material befasst. Mit der Resolution 1540 werden allen Staaten verbindliche Verpflichtungen auferlegt. Durch diese Verpflichtungen sollen nichtstaatliche Akteure vom Zugang zu solchen Waffen und zugehörigem Material abgehalten und abgeschreckt werden. Durch die nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen angenommene Resolution werden alle Länder darauf verpflichtet, die erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die es nichtstaatlichen Akteuren untersagen, nukleare, chemische oder biologische Waffen zu erlangen, und geeignete innerstaatliche Kontrollen für verwandtes Material einzuführen, um den illegalen Handel damit zu verhindern.
53. 2016 führte der Ausschuss nach Resolution 1540 gemäß dem mit der Resolution 1977 (2011) des VN-Sicherheitsrats erteilten Mandat eine umfassende Überprüfung des Stands der Umsetzung der Resolution 1540 durch. Bei dieser Überprüfung interagierte der Ausschuss mit den VN-Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen, Wissenschaftlern, Wirtschaftskreisen und Parlamentsabgeordneten. Die EU wirkte aktiv bei diesem Überprüfungsprozess mit; so legte sie unter anderem dem Ausschuss nach Resolution 1540 einen Bericht vor, in dem sie ihre Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung der Resolution 1540 darlegte und eine Reihe von Empfehlungen zur künftigen Entwicklung der Resolution formulierte. Viele dieser Empfehlungen fanden Eingang in den Bericht über die umfassende Überprüfung, den der Ausschuss nach Resolution 1540 dem VN-Sicherheitsrat vorgelegt hat, sowie in die nachfolgende Resolution 2325 (2016) des VN-Sicherheitsrats, die am 15. Dezember 2016 verabschiedet wurde.

54. In den letzten zehn Jahren hat die EU dem Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA) durch eine erfolgreiche mehrjährige Finanzierungsregelung einen beträchtlichen Betrag zur Verfügung gestellt. Die Unterstützung durch die EU erfolgte im Rahmen Gemeinsamer Aktionen des Rates aus den Jahren 2006 und 2008 sowie im Rahmen eines 2013 angenommenen Ratsbeschlusses. Diese von der EU im Rahmen ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik geleistete Unterstützung des UNODA hat zum Ziel,
- a. die nationalen und regionalen Anstrengungen sowie den Aufbau von Kapazitäten zu fördern und dabei eng mit anderen Programmen der EU zusammenzuarbeiten, um Synergien und Komplementarität zu gewährleisten,
 - b. zur konkreten Umsetzung der Resolution 1540 beizutragen, und zwar insbesondere in den Bereichen technische Hilfe, internationale Zusammenarbeit und Sensibilisierung der Öffentlichkeit,
 - c. Länder auf deren Ersuchen hin bei der Ausarbeitung und Umsetzung nationaler Aktionspläne zu unterstützen.
55. Der jüngste einschlägige Ratsbeschluss wurde 2013 erlassen; er lief im April 2016 aus. Die EU hat einen neuen Ratsbeschluss zur Unterstützung der Umsetzung und der Universalisierung der Resolution 1540 ausgearbeitet, der den Ergebnissen und Empfehlungen der 2016 durchgeführten umfassenden Überprüfung Rechnung trägt; dieser Beschluss soll 2017 angenommen werden.
56. 2016 führte die EU über das Netz der EU-Delegationen gezielte Outreach-Maßnahmen in den 17 Ländern durch, die dem Ausschuss nach Resolution 1540 noch ihren ersten Bericht vorlegen müssen. In einigen dieser Länder fielen die Outreach-Bemühungen der EU auf fruchtbaren Boden, sodass die EU auf Ersuchen der betreffenden Länder und in Partnerschaft mit ihnen Anschlussmaßnahmen durchführen wird.

AUSFUHRKONTROLLEN

57. Die EU hat auch 2016 ihre Rechtsvorschriften regelmäßig aktualisiert, um den Entwicklungen in den multilateralen Ausfuhrkontrollregelungen Rechnung zu tragen. So wurde die Kontrollliste der EU durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1969 der Kommission vom 12. September 2016 gemäß den 2015 im Rahmen der multilateralen Ausfuhrkontrollregelungen gefassten Beschlüssen aktualisiert und beispielsweise in Bezug auf die Kontrolle von Laser-Messsystemen und elektronischer Ausrüstung für Hochgeschwindigkeits-Analog-Digital-Umsetzung geändert.
58. Die Koordinierungsgruppe "Güter mit doppeltem Verwendungszweck" hat weiterhin dazu beigetragen, dass die Ausfuhrkontrollen in der EU wirksam und kohärent durchgeführt wurden. In die IT-Infrastruktur "Dual-Use Electronic System" wurden neue Funktionen eingeführt, durch die der Informationsaustausch und der technische Austausch innerhalb der EU verbessert wurden. Die EU hat Leitlinien für die wirksame Anwendung spezieller Kontrollparameter beispielsweise für Verschlüsselungsprodukte erlassen. Um hinsichtlich der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausfuhrkontrolle und der Genehmigungserteilung Transparenz zu gewährleisten, wurde ein Jahresbericht³ vorgelegt.
59. Eine Überprüfung der Ausfuhrkontrollpolitik der EU wurde eingeleitet. Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag zur Modernisierung der Ausfuhrkontrollen der EU⁴ sowie zu ihrer Anpassung an den raschen Wandel der technischen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen vorgelegt. Der Vorschlag wurde dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Beratung im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens vorgelegt.
60. Die EU hat zur Vorbereitung auf die relevanten Tagungen im Rahmen der Ausfuhrkontrollregelungen ihre Standpunkte und Erklärungen sachgerecht abgestimmt; es handelte sich dabei um folgende Tagungen: die Plenartagung der Gruppe der Kernmateriallieferländer am 23. und 24. Juni 2016 in Seoul, die Plenartagung der Australischen Gruppe am 9. Juni 2016 in Paris sowie die Plenartagung im Rahmen des Trägertechnologie-Kontrollregimes vom 17. bis 21. Oktober 2016 in Busan.

³ COM(2016)521 vom 24. August 2016.

⁴ COM(2016)616 vom 28. September 2016.

61. Das Outreach-Programm der EU im Bereich der P2P (Partner-to-Partner)-Ausfuhrkontrolle zur Steigerung der Wirksamkeit der Ausfuhrkontrollregelungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck und damit zusammenhängende Materialien, Ausrüstungen und Technologien wurde weiter durchgeführt. Das Programm betrifft gegenwärtig 34 Länder aus sechs Regionen. Im September 2015 wurde es ausgeweitet, um die Zusammenarbeit mit neuen Partnerländern zu ermöglichen. Neue Maßnahmen wurden in Marokko, Tunesien, Jordanien, der Ukraine, Georgien und den Vereinigten Arabischen Emiraten durchgeführt. Erfahrene EU-Experten wurden nach Kasachstan und Jordanien entsandt, um die Beziehungen zu den Partnerländern zu intensivieren. Für Südostasien wurde ein Sonderprogramm aufgelegt.
62. Das Outreach-Programm der EU im Bereich der P2P (Partner-to-Partner)-Ausfuhrkontrolle wurde auch weiterhin intensiv mit dem "Export Control and Related Border Security Program" des US-Außenministeriums abgestimmt. Die EU und die Vereinigten Staaten führten gemeinsame Planübungen durch, um Anreize für eine grenzüberschreitende überregionale Zusammenarbeit der Ausfuhrkontrollbehörden zu geben. Im Rahmen des Europäischen Forums Alpbach wurde ein jährlicher Sommeruniversitätskurs der EU zum Thema Nichtverbreitung und Ausfuhrkontrolle eingerichtet. Das EU-P2P-Outreach-Portal (<https://export-control.jrc.ec.europa.eu/>) wurde weiterhin als Plattform für alle Outreach-Programme der EU im Bereich der Kontrolle der Ausfuhr von Militärgütern und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck genutzt, um den Informationsaustausch mit den EU-Partnerländern bedarfsgerecht anzupassen. Das Programm wird aus dem Stabilitäts- und Friedensinstrument finanziert.

WELTRAUM

63. Die EU und ihre Mitgliedstaaten spielen als Nutzer des Weltraums eine immer größere Rolle. Die EU hat zwei ehrgeizige Raumfahrtprogramme, Galileo und Copernicus, aufgelegt, die die nationalen Raumfahrtprogramme ergänzen. Zudem profitiert die EU von den europäischen Raumfahrtprogrammen ihrer Mitgliedstaaten und der Europäischen Weltraumorganisation. In der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union von Juni 2016 wird deshalb das langjährige Eintreten der EU für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Weltraum und für die Verbesserung von Sicherheit und Nachhaltigkeit im Weltraum bekräftigt: "In der Raumfahrt werden wir die Autonomie und Sicherheit unserer weltraumgestützten Dienste fördern und an Grundsätzen für verantwortungsvolles Verhalten im Weltraum arbeiten, was zur Annahme eines freiwilligen internationalen Verhaltenskodex führen könnte."

64. Im Oktober 2016 veröffentlichte die EU eine neue Weltraumstrategie für Europa, in der die europäischen Ambitionen im Bereich der Raumfahrt dargelegt werden und bekräftigt wird, dass die EU auch weiterhin ein aktiver und weltweit engagierter Partner bleiben wird. Gestützt auf die Werte und Grundsätze, die in den Verträgen der Vereinten Nationen verankert sind, setzt sich die EU gemeinsam mit ihren Mitgliedstaaten und Partnern auch künftig dafür ein, auf internationale Grundsätze für ein verantwortungsvolles Verhalten im Weltraum hinzuarbeiten und eine nachhaltige und friedliche Nutzung des Weltraums durch alle Nationen zu gewährleisten.
65. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden sich weiterhin für diese Ziele stark machen, da sie wichtig für unsere Sicherheit und unseren Wohlstand sind.

KLAUSELN ZUR NICHTVERBREITUNG VON MASSENVERNICHTUNGSWAFFEN

66. Im Einklang mit ihrer Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen hat die EU ihre Bemühungen fortgesetzt, die Nichtverbreitung von MVW in ihren vertraglichen Beziehungen zu Drittländern durchgängig zu berücksichtigen. Die Verhandlungen über die Aufnahme von Klauseln zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen in einschlägige Übereinkünfte zwischen der EU und Drittländern wurden weitergeführt. Mit Kuba und Malaysia wurden die entsprechenden Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen und die Verhandlungen mit Japan und Armenien sind gut vorangekommen. Zudem wurden Vorbereitungsarbeiten und Konsultationen im Hinblick auf die bevorstehenden Beratungen mit dem Mercosur und mit Mexiko, die Anfang 2017 stattfinden, durchgeführt. Die Verhandlungen tragen dazu bei, für die Politik der EU auf dem Gebiet der Nichtverbreitung und der Abrüstung zu sensibilisieren. Außerdem bieten sie ein Forum dafür, das gegenseitige Verständnis zu verbessern, Möglichkeiten für eine künftige Zusammenarbeit aufzuzeigen und zu konkreten Fortschritten bei Nichtverbreitung und Abrüstung zu ermutigen.

WEITERE MULTILATERALE FOREN

G7

67. Die EU hat sich weiter aktiv an den Sitzungen der für Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen zuständigen Direktoren der G7 beteiligt, die 2016 unter japanischem Vorsitz stattgefunden haben. Höhepunkt war die Annahme der Hiroshima-Erklärung der G7-Außenminister über nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung (G7 Foreign Ministers' Hiroshima Declaration on Nuclear Disarmament and Non-Proliferation).

68. Die EU unterstützt außerdem die Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -material, und dies insbesondere durch die technische Hilfe (Bedrohungsanalyse, nationale Aktionspläne), die sie weltweit im Rahmen ihrer Initiative der Exzellenzzentren für die Eindämmung von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Risiken erbringt. Die EU ist sich der Tatsache bewusst, dass die Programme und Tätigkeiten der Globalen Partnerschaft zur Bekämpfung terroristischer Handlungen mit Massenvernichtungswaffen in einem engen Zusammenhang zu dem Prozess der Gipfeltreffen zur nuklearen Sicherung, der Konferenz zur Überprüfung des BWÜ und der umfassenden Überprüfung des Stands der Umsetzung der Resolution 1540 stehen. In diesem Zusammenhang begrüßt die EU, dass sich die Globale Partnerschaft kontinuierlich über den G7-Rahmen hinaus entwickelt hat; der Partnerschaft gehören gegenwärtig 30 aktive Mitglieder an, bei fünf von ihnen besteht ein EU-Regionalsekretariat.

TREFFEN IM RAHMEN DES POLITISCHEN DIALOGS

69. Der Sondergesandte des EAD für Abrüstung und Nichtverbreitung Jacek Bylica hat mit Indien, Japan, Pakistan, der Russischen Föderation, den Vereinigten Staaten und Israel Treffen im Rahmen des Dialogs über Nichtverbreitung und Abrüstung durchgeführt. Zudem hat er am Rande wichtiger Foren – wie dem Ersten Ausschuss der VN-Generalversammlung, der Generalkonferenz der IAEO, der Konferenz zur Überprüfung des BWÜ und der Konferenz der Vertragsstaaten der Organisation für das Verbot chemischer Waffen – zahlreiche bilaterale Konsultationen mit verschiedenen Interessenträgern geführt. Bilaterale Konsultationen wurde unter anderem mit dem Hohen Beauftragten der VN für Abrüstungsfragen, dem Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und dem Direktor des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR) geführt.